

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags- Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 74.

Samstag, den 21. Juni.

1902.

### Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Melde-  
wesen vom 17. Februar 1900.

#### § 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badeäste, Reisende etc.),  
welche in Privathäusern für Geld oder unentgeltlich  
Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden  
durch den Wohnungsgeber bei dem Bureau des  
Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis  
11 Uhr Vormittags alle während des vorher-  
gegangenen Tages, oder während der Nacht an-  
gekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem  
Bureau des Polizei-Reviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich  
durch zwei Meldescheite, welche enthalten müssen:  
Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts-  
ort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet,  
ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten,  
welches einem jeden Fremden alsbald nach seiner An-  
kunft zur Entgegennahme vorzulegen und auf die richtige  
und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorfindendes wird hiermit wiederholt zur  
allgemeinen Kenntniss gebracht.

Wiesbaden, den 6. Februar 1902.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung

betreffend das Verbot des Fuhrverkehrs  
auf dem Wege zwischen der Evangelischen  
Hauptkirche und dem Marktplatz, sowie  
zwischen diesem und dem Rathhause befin-  
dlichen Fahrstraße während der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung  
vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fuhrgänger-  
verkehr bestimmten Weges an der Westseite der  
Evangelischen Hauptkirche zwischen dieser und dem  
Marktplatz mit Fuhrwerken aller Art ist verboten.

Ebenso ist es untersagt, bespannte oder un-  
bespannte Fuhrwerke auf diesem Wege aufzustellen.

2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art,  
welche nicht den Marktwagen dienen bzw. nicht zur  
An- oder Abfuhr von Marktwagenbeständen bestimmt  
sind, auf der Fahrstraße zwischen dem Rathhaus  
und dem Marktplatz ist während der Marktzeit,  
also zwischen 6 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nach-  
mittags, untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen  
werden mit der im § 73 der oben genannten Ver-  
ordnung angedrohten Strafe geahndet.

Wiesbaden, den 21. November 1901.

Der königliche Polizei-Präsident.

A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen  
Interesse der Arbeitnehmer liegt, bei Errichtung oder  
wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen An-  
lagen den königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten  
(Gewerbe-Inspektor) zu Rathe zu ziehen, damit zur  
Vermeidung nachträglicher Bestimmungen in Kraft,  
was hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.  
Wiesbaden, den 1. Mai 1902.

Die Verwaltung der Wasser-, Gas- u.  
Elekt.-Werke.

### Bekanntmachung

An Stelle der bisherigen Bestimmungen  
über die Abgabe von Gas zum Privat-  
gebrauch treten von jetzt ab die nachstehenden  
durch Magistrats-Beschluß vom 26. März d. J.  
genehmigten neuverordneten Bestimmungen in Kraft,  
was hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.  
Wiesbaden, den 1. Mai 1902.

Die Verwaltung der Wasser-, Gas- u.  
Elekt.-Werke.

### Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch.

(Genehmigt durch Magistrats-Beschluß vom  
26. März 1902.)

#### § 1. Allgemeines.

Das Gaswerk der Stadt Wiesbaden verab-  
folgt Gas sowohl  
zur Beleuchtung, als auch  
zum Heizen und Kochen, oder  
zum Maschinenbetrieb  
unter der Bedingung, daß die nachstehenden Be-  
stimmungen nach erfolgter Anmeldung zum Gas-  
bezug ohne Weiteres in Kraft treten.

#### § 2. Anmeldung zum Gasbezug.

Wird für einen der angegebenen Zwecke der  
Bezug von Gas gewünscht, so ist ein dements-  
sprechendes Gesuch bei der Verwaltung des Gas-  
werks einzureichen, unter Vermeidung des hierfür  
von letzterer unentgeltlich zu verobsoleten  
Formulars. Wenn der Gesuchsteller nicht Besitzer  
des Hauses ist, für welches die Anlage einer Gas-  
leitung gewünscht wird, so ist die Zustimmung des  
betreffenden Hausbesizers nachzuweisen.

Dem Gesuche ist eine Zeichnung im Maßstabe  
von mindestens 1:250 beizufügen, aus welcher die  
Situations-, der Kellergrundriß, sowie die Lage der  
vorhandenen oder projectirten Gasabfuhrungs-  
kanäle zu ersehen werden kann und ferner, an welcher  
Stelle die gewünschte Leitung eingeführt werden  
soll. Die letztere ist im Allgemeinen mindestens  
2 Meter von den Kanälen und etwaigen anderen  
Leitungen entfernt zu projectiren und aufzudecken  
lediglich die Verwaltung des Gaswerks, ob die  
Leitung in der gewünschten Weise auszuführen

werden kann, oder ob eine Verschiebung erforder-  
lich ist.

Die Herstellung größerer Einführungen zu  
gewerblichen Zwecken u. s. w. kann abgelehnt oder  
an besondere Bedingungen geknüpft werden.

Wenn der gewünschte Anschluß an eine be-  
stehende städtische Leitung nicht direct erfolgen kann,  
hierzu vielmehr die Verlegung einer neuen Strohen-  
leitung oder die Verlängerung einer bestehenden  
Leitung erforderlich ist, so wird in jedem einzelnen  
Falle die Entscheidung darüber vorbehalten, ob  
und unter welchen Bedingungen der Anschluß er-  
folgen und Gas abgegeben werden kann.

#### § 3. Herstellung der Gasleitungen.

##### a. Durch das Gaswerk herzustellen.

Die bei Herstellung von Gasleitungen er-  
forderlichen Rohrleitungen und zwar von dem  
städtischen Hauptrohr bis zu den Gasmessern, die  
Aufstellung der letzteren, sowie die Einrichtung zu  
solchen Platten, welche ohne Gasmesser benutzt  
werden sollen, müssen ausnahmslos durch Beauf-  
tragte des Gaswerks ausgeführt werden.

Sind derartige Einrichtungen dennoch ganz  
oder theilweise von anderer Seite ausgeführt, so  
ist die Verwaltung des Gaswerks berechtigt, die  
Abgabe von Gas so lange zu verweigern, bis die  
betr. Theile wieder entfernt und durch solche ersetzt  
sind, welche durch Beauftragte des Gaswerks aus-  
geführt worden sind.

In gleicher Weise dürfen Veränderungen oder  
Aufbesserungen an den vorgebauten Einrichtungen  
nur durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt  
werden. Das Gleiche bezieht sich auf die Brenner  
an Platten, deren Gasverbrauch nicht durch  
Messer kontrollirt wird.

Die Oeffnung einer außer Betrieb gesetzten  
(abgemeldeten) Leitung, auch wenn in derselben ein  
Gasmesser noch eingeschaltet sein sollte, darf nur  
durch Arbeiter des Gaswerks erfolgen. Unter keinen  
Umständen dürfen Einrichtungen getroffen werden,  
welche einen mißbräuchlichen Gasbezug ermöglichen;  
findet sich dennoch statt, so erfolgt entprechender  
Antrag auf gerichtliche Bestrafung. In einem  
solchen Falle ist die Verwaltung des Gaswerks  
außerdem befugt, die betr. Einrichtungen zu ent-  
fernen und die fernere Abgabe von Gas an den  
Abnehmer zu verweigern.

##### b. Durch Private herzustellen.

Alle übrigen im Privatbesitz befindlichen Anlagen  
und zur Fortleitung und zweckmäßigen Benutzung  
des bereits gemessenen Gases dienenden Leitungen  
und Einrichtungen können nach Maßgabe der hier-  
über jeweils bestehenden Vorschriften von sach-  
kundigen und als zuverlässig bekannten Installateuren  
ausgeführt werden, dürfen aber erst dann in  
Benutzung genommen werden, nachdem deren  
sachgemäße Anlage, die ausreichende Weite des  
Röhrendurchmessers und die Dichtigkeit aller Theile  
der Gasanlage seitens der Gaswerkverwaltung  
sachgemäß worden sind. Die Verwaltung des  
Gaswerks behält sich das Recht vor, je nach Sach-  
lage eine Kontrolle der ausgeführten Arbeiten  
eintreten zu lassen und die Abgabe von Gas von  
dem Resultat der Untersuchung abhängig zu machen,  
allein sie übernimmt mit dieser etwaigen Kontrolle  
dem Gasabnehmer gegenüber keinerlei Verant-  
wortlichkeit für die Güte und Brauchbarkeit der  
hergestellten Arbeit und auch keine Ersatzpflicht für  
etwa eintretenden Schaden wegen Mangelhaftigkeit  
derselben.

Die durch eine solche Prüfung entstehenden  
Selbstkosten hat der Gasabnehmer zu tragen.

An Privatleitungen dürfen bei Vermeidung  
sorgfältiger Gasabnahme keine Einrichtungen angebracht  
oder Handlungen vorgenommen werden, durch welche  
ein nachtheiliger Einfluß auf die benachbarten  
Leitungen ausgeübt werden kann.

#### § 4. Einrichtungs- u. Unterhaltungskosten.

Das Zuleitungsrohr vom Hauptrohr bis zur  
Grenze des Privatgrundstücks wird auf Kosten des  
Gaswerks gelegt und unterhalten und verbleibt  
Eigentum des letzteren; ebenso verhält es sich mit  
dem Gasmesser, für welchen nur die Kosten der  
Aufstellung, sowie eine entsprechende Miete zu  
berichten sind.

Der übrige Theil der Leitung von der Grenze  
des Grundstücks bis zu dem Aufstellungsort des  
Gasmessers wird auf Kosten des Bestellers her-  
gestellt und unterhalten, wobei über die Notwendig-  
keit und den Umfang der vorzunehmenden Repara-  
turen lediglich die Verwaltung des Gaswerks ent-  
scheidet. Die Kosten für die Aufstellung des  
Gasmessers, die Herstellung der Verbindungen und  
die Lieferung des Hauptrohrens hat der betr.  
Gasabnehmer zu tragen.

In den Fällen jedoch, in welchen in ein und  
dasselbe Gebäude außer der einen noch eine weitere  
Leitung eingeführt werden soll, oder wo der Ge-  
suchsteller nicht Eigentümer des betr. Hauses ist,  
hat der Besteller die Gesamtkosten der Leitung  
vom Hauptrohr ab und deren Unterhaltung zu  
tragen.

Die Ordnenverhältnisse dieser Einrichtungen  
werden nach Maßgabe der in dem Anmeldegesuch  
gemachten Mittheilungen über die Ausdehnung der  
Anlage von der Verwaltung des Gaswerks fest-  
gestellt.

Die hiernach zu erhebenden, von der Ver-  
waltung des Gaswerks festzusetzenden Beträge  
werden nach Fertigstellung der betreffenden Ein-  
richtungen der Beträge über 30 Mk. dem Besteller  
in Rechnung gestellt und sind alsbald, spätestens  
aber bei Vorgeignung der bezüglichen Quittungen  
zu bezahlen, unbeschadet etwa zu erhebender Reklama-  
tionen. Beträge unter 30 Mk. sind bei Vor-  
zignung der quittirten Rechnung fällig.

Der Verwaltung steht das Recht zu, für die  
richtige Zahlung der von dem Gaswerk aus-  
zuführenden Arbeiten und Lieferungen bei der  
Anmeldung zum Gasbezug eine Caution in der  
angeführten Höhe der Anlagelkosten zu verlangen.

Bis zur vollständigen Zahlung aller Kosten  
verbleibt die Leitung Eigentum des Gaswerks  
und ist die Einrichtung bis dahin nur als leihweise  
überlassen zu betrachten.

Ergibt sich später aus Unfall eines wesentlich  
erhöhten Gasverbrauches der Nothwendigkeit, einen  
größeren Gasmesser aufzustellen oder das Zu-  
leitungsrohr durch ein weiteres zu ersetzen, so er-  
folgen diese Arbeiten auf Kosten des Gaswerks.

#### § 5. Controle der Gasleitungen.

Es steht der Verwaltung das Recht zu, die  
Gasmesser und Rohrleitungen, sowie die Räume,  
welche mit Gasleitungen versehen sind, von  
Zeit zu Zeit nachzusehen, die sog. massen Gasmesser  
mit Wasser aufzufüllen, sowie den Verbrauch an  
Gas, so oft das erforderlich, kontrolliren zu lassen.  
Der Gasabnehmer ist verpflichtet, den Beamten  
und Arbeitern des Gaswerks behufs Vornahme  
von Betriebsarbeiten jedweder Art den Zutritt zu  
den Gasmessern, sowie zu allen Räumen, in welchen  
sich Gasleitungen befinden, zu gestatten.

Die Gasabnehmer haben dafür zu sorgen, daß  
die Messer, wie auch die Hauptabnahme stets leicht  
zugänglich bleiben. Werden bestehende Hindernisse  
auf Verlangen der Gaswerkverwaltung nicht als-  
bald beseitigt, so ist letztere ohne Weiteres be-  
rechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des  
Gasabnehmers ausführen zu lassen.

#### § 6. Lieferung des Gases.

##### a. Allgemeines.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen steht das  
erforderliche Gas zu jeder Tages- und Nachtzeit  
den Gasabnehmern zur Verfügung. Sollte das  
Gaswerk jedoch durch Betriebsarbeiten, Betriebs-  
unfälle, Feuergefahr, Arbeitsausfälle, Natur-  
ereignisse, Krieg, überhaupt durch Ursachen, deren  
Verhinderung nicht in seiner Macht steht, in der  
Gasbereitung oder Fortleitung des Gases zu den  
Abnehmern behindert sein, so hört die Gaslieferung  
so lange auf, bis die Störungen beseitigt worden  
sind, ohne daß der Gasabnehmer irgendwelche  
Entschädigung beanspruchen kann.

##### b. Gemeinschaftliche Einrichtungen.

Sollten die Gasleitungen des Gasabnehmers  
mit den Hauptabnahmen des Gaswerks nicht in  
direkter Verbindung stehen, sondern mit einer oder  
mehreren Leitungen nur ein gemeinsames Zu-  
leitungsrohr besitzt, oder erst durch einen von einem  
anderen Abnehmer benutzten Hauptabnehmer ge-  
speist wird, also nur einen Theil der Gesamt-  
einrichtungen bildet, so kann der betreffende Gas-  
abnehmer keinen Anspruch gegen das Gaswerk  
 geltend machen, wenn aus irgend einer Verant-  
wortung die Zuführung des Gases zu dem gemein-  
samen Gaszuführungsrohr oder zu dem Haupt-  
gasmesser verweigert werden muß.

#### § 7. Ermittlung der Größe des Gas- verbrauchs.

##### a. Durch Gasmesser.

Die Menge des abgemessenen Gases wird durch  
Gasmesser ermittelt, welche dem Gaswerk eigen-  
thümlich gehören. Das letztere trägt die Kosten  
für die Aufschaltung und Unterhaltung der Messer,  
wogegen die Gasabnehmer als Vergütung für  
diese Unterhaltung und Entschädigung für die Ab-  
nutzung der Messer monatlich die nachstehenden  
Vergütungen zu zahlen haben und zwar:

Mk. 0.30 für einen 3-l. Messer	
0.35	5 "
0.50	10 "
0.70	20 "
0.90	30 "
1.15	50 "
1.40	60 "
1.60	80 "
1.90	100 "
2.50	150 "

Für die postende Herstellung des Raumes, in  
welchem der Gasmesser aufgestellt wird, sowie An-  
bringung der etwa erforderlichen Schutzvorrich-  
tungen gegen Beschädigungen und Frost hat der  
betr. Gasabnehmer in ausreichendem Maße zu  
sorgen. Letzterer hat auch die Kosten zu tragen  
für alle Beschädigungen, welche an den Messern in  
Folge der Ausrüstung der notwendigen Vor-  
sichtsmaßregeln entstehen.

Das Ein- und Ausschalten, insbesondere aber  
auch das Berühren von Gasmessern darf nur durch  
Bedienstete des Gaswerks, keinesfalls durch einen  
Privat-Installateur, erfolgen.

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt gerichtliche  
Klage.

##### b. Durch Schätzung.

Wenn einzelne Personen nur unter Anwendung  
außergewöhnlicher Kosten und Umstände von einem  
hinter dem Messer liegenden Theil der Rohrleitung  
gespeist werden können, wie z. B. an Thorsteinern  
zu Landhausanlagen, so können solche Platten  
von der Verwaltung des Gaswerks auch vor dem  
Messer abgemessen werden. In solchen Ausnahmef-  
ällen wird die Größe des Gasverbrauches nach der  
Stundenzahl und Größe des Brenners resp.  
Regulator ermittelt. Solche Platten werden  
lediglich durch die städtischen Paternenzänder zu  
den Zeiten angebracht und entfernt, an welchen das  
Anzünden und Löschen der in der Nähe befindlichen  
öffentlichen Laternen erfolgt.

##### c. Schadhafte Gasmesser.

Wird ein Gasmesser schadhaft oder zeigt der-  
selbe die verbrauchte Gasmenge nicht mehr mit  
Sicherheit an, so erfolgt nach Auswechslung dieses  
Messers alsbaldige Einschätzung des fraglichen

Verbrauchs nach Feststellung und Abwägung der  
maßgebenden Verhältnisse. Die Höhe dieser  
Zahlungsanforderung wird endgültig von der  
Verwaltung des Gaswerks festgesetzt.

Anträge auf Auswechslung eines Gasmessers  
mit der Behauptung, daß derselbe zu viel angezeige,  
wird nur dann stattgegeben, wenn der Antragsteller  
sich verpflichtet, die entstandenen Kosten für den  
Fall zu zahlen, daß der Messer nicht mehr als  
4 pCt. von der Richtigkeit abweicht.

#### § 8. Preis des Gases.

Der Preis des Gases zu allen Verbrauchs-  
zwecken beträgt für die Verbrauchsmo-  
nate April bis einschl. September 12 Pf. pro Cbm. und für  
die Verbrauchsmo-  
nate Oktober bis einschl. März  
16 Pf. pro Cbm., wobei der Mindestverbrauch für  
jeden Messer und jeden einzelnen Monat auf  
6 Cbm. festgesetzt ist.

#### § 9. Vermeidung von Druckschwankungen.

Bei Benutzung des Gases durch Gas-  
kraftmaschinen muß die Leitung zwischen dem Messer  
und der Maschine mit einer Vorrichtung zur Ver-  
hinderung der Druckschwankungen versehen sein,  
welche so anzuordnen ist, daß bei der Vornahme  
einer Unterbrechung für keine Gangart der Maschine  
an einem der hinter dem Gasmesser und vor der  
Regulierungseinrichtung anzubringenden Wasser-  
manometer oder Argandbrenner sich Druck-  
schwankungen bemerklich machen. Die Rohrver-  
bindung an dem Manometer oder der nach Ab-  
nahme des Manometers in dem Auslauf des  
Rohres eingeschraubte Stöpsel, wird durch einen  
Bediensteten des Gaswerks plombirt.

Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das  
Recht vor, die Zuführung des Gases zur Gas-  
kraftmaschine zu verlagern oder die bereits ein-  
gerichtete Zuführung zu unterbrechen, falls die zur  
Aufhebung der Druckschwankungen getroffene Ein-  
richtung sich später als ungenügend erweist.

#### § 10. Zahlung der Abrechnungen.

Monatlich wird von den Bediensteten des  
Gaswerks der Gasmesserstand aufgenommen, der  
Verbrauch ermittelt und darüber zugleich des  
Betrages für Unterhaltung und Abnutzung des  
Gasmessers dem Gasabnehmer eine mit dem  
Stempel des Gaswerks versehene Quittung über  
die zu zahlenden Beträge vorgelegt, welche sofort  
bei Vorgeignung ohne Rücksicht auf etwa zu  
erhebende Reclamation einzufließen ist.

Eine etwaige Reclamation ist entweder mündlich  
oder schriftlich unter eingehender Begründung bei  
der Verwaltung des Gaswerks einzureichen.

Werden die fälligen Beträge ohne Erfolg in  
Anforderung gebracht, so hat die Verwaltung des  
Gaswerks, unbeschadet der event. Zwangsverfolgung  
der Rückstände im Verwaltungswege das Recht,  
ohne jede Ankündigung die Leitung abzuschließen,  
den Messer zu entfernen und nicht eher wieder zu  
öffnen, bis die rückständigen Beträge und die mit  
der Abstellung und Wiedereinrichtung der Leitung  
und des Messers verbundenen Kosten vorweg gedeckt  
worden sind.

Die Verwaltung des Gaswerks hat, abgesehen  
von dem Fall des § 4, Abs. 6, zu jeder Zeit das  
Recht, für ihre Leistungen in Bezug auf Gas-  
zuführung pp. eine von ihr nach Höhe und Art zu  
bestimmende Caution zu verlangen und vor  
ordnungsmäßiger Bestellung dieser Caution jede  
weitere Leistung zu verweigern.

Die Rückgabe der Caution hat erst nach  
Deckung aller Forderungen des Gaswerks für  
Gasbezug und Messermiete zu erfolgen. Auch  
kann sich die Verwaltung des Gaswerks aus der  
Caution für ihre jeweiligen Ansprüche bedienen,  
ohne daß es eines gerichtlichen Verfahrens oder  
einer vorgängigen Benachrichtigung des Caution-  
besetzers bedarf.

#### § 11. Beseitigung der Privatleitungen.

Wird eine Privatabzweigung länger als zwei  
Jahre hindurch nicht benutzt, so kann dieselbe,  
soweit sie im öffentlichen Eigentum liegt, durch  
die Verwaltung des Gaswerks ganz oder theil-  
weise entfernt werden. Eine spätere Wieder-  
anmeldung zum Gasbezug wird nur dann berück-  
sichtigt, wenn gleichzeitig die mit der Wiederherstellung  
der Anlage verbundenen Kosten bezahlt worden.

#### § 12. Beendigung des Gasbezuges.

##### a. Durch Abmeldung.

Der Gasabnehmer ist verpflichtet, sobald er  
auf den ferneren Gasbezug verzichtet, dieses der  
Verwaltung mündlich oder schriftlich anzuzeigen  
und die rückständigen Beträge zu zahlen. Weicht der-  
selbe die Gasbenutzung nicht ab, so bleibt er so  
lange für die Bezahlung auch des von seinem  
Nachfolger verbrauchten Gases verpflichtet bis diese  
Anzeige erfolgt oder der Lebergang der Gas-  
leitungen auf einen anderen Gasabnehmer von  
letzterem bei der Verwaltung des Gaswerks ange-  
meldet worden ist.

##### b. Durch zwangsweise Aufhebung.

Der Verwaltung steht das Recht zu, in den  
Fällen, in welchen gegen eine der vorstehenden  
Bestimmungen gefehlt wird, ohne vorherige richter-  
liche Entscheidung oder Kündigung den Gasbezug  
in der ihr geeignet erscheinenden Weise ohne  
Weiteres zu unterbrechen, oder nach ihrem Ermessen  
eine Conventionalstrafe bis zum Betrage von  
30 Mk. festzusetzen.

#### § 13. Bestimmungen vorstehender Bestimmungen.

Der Magistrat behält sich das Recht vor,  
Veränderungen oder Zuläge an und zu diesen Be-  
stimmungen eintreten zu lassen, wenn hierzu das  
Bedürfnis vorzuliegen scheint; solche Veränderungen  
erhalten einen Monat nach erfolgter Bekanntma-  
chung ihre Gültigkeit.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 3. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, soll eine Gede der Humboldt- und Bertholdenstraße belegene flächige Bauplatzfläche in dem Rathhause hier auf Zimmer No. 55 öffentlich meistbietend versteigert werden.

Bekanntmachung.

Die am 9. Juni d. J. im District "Lenneloch" abgetheilte Versteigerung der Grasnutzung von drei Grundstücken ist genehmigt worden und wird das ersteigerte Gras zur Einerntung überwiesen.

Bekanntmachung.

Die am 9. d. M. in den Districten "Allersberg", "Brühl", an der Sonnenbergerstraße, am Brunnenleitungswege und am Reservoir bei der Schönen Aussicht abgetheilte Grasversteigerung ist genehmigt worden und wird die ersteigerte Nutzung zur Einerntung hiermit überwiesen.

Bekanntmachung.

Die am 10. d. M. abgetheilte Versteigerung der Grasnutzung von verschiedenen Grundstücken, als: 1. Der Dreifische vor d. händischen Krankenhaus,

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Maler- und Anstreicher-Arbeiten im königlichen Theater während der Ferien 1902 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 25. Juni d. J., Nachmittags 6 Uhr, werden die hiesigen Gemeindefrüchtirschen, circa 35 Str., öffentlich meistbietend versteigert.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 25. Juni d. J., Nachmittags 6 Uhr, werden die hiesigen Gemeindefrüchtirschen, circa 35 Str., öffentlich meistbietend versteigert.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten zur Herstellung von 9 lfd. Betonpfeilern (Profil 45x30 cm) und ca. 54 lfd. Pfeilern (Profil 37,5x25 cm) in der Schweißstraße, vom Kaiser-Friedrich-Ring bis zum Bahndamm der Schwabacher Eisenbahn, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten zur Herstellung von 9 lfd. Betonpfeilern (Profil 45x30 cm) und ca. 54 lfd. Pfeilern (Profil 37,5x25 cm) in der Schweißstraße, vom Kaiser-Friedrich-Ring bis zum Bahndamm der Schwabacher Eisenbahn, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten zur Herstellung von 9 lfd. Betonpfeilern (Profil 45x30 cm) und ca. 54 lfd. Pfeilern (Profil 37,5x25 cm) in der Schweißstraße, vom Kaiser-Friedrich-Ring bis zum Bahndamm der Schwabacher Eisenbahn, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten zur Herstellung von 9 lfd. Betonpfeilern (Profil 45x30 cm) und ca. 54 lfd. Pfeilern (Profil 37,5x25 cm) in der Schweißstraße, vom Kaiser-Friedrich-Ring bis zum Bahndamm der Schwabacher Eisenbahn, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten zur Herstellung von 9 lfd. Betonpfeilern (Profil 45x30 cm) und ca. 54 lfd. Pfeilern (Profil 37,5x25 cm) in der Schweißstraße, vom Kaiser-Friedrich-Ring bis zum Bahndamm der Schwabacher Eisenbahn, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Betrifft die Verlegung des Andreasmarktes.

Im Einverständnis mit der Königl. Polizeibehörde soll der Andreasmarkt von diesem Jahre ab bis auf Weiteres in dem, den Luxemburgplatz umgebenden Stadttheile in der Weise abgehalten werden, daß die Schauläden auf der östlichen Fahrbahn des Kaiser-Friedrich-Rings, zwischen Schiersteiner- und Dranienstraße, die Krautstände in der Drauenstraße (zwischen Kaiser-Friedrich-Ring und Herderstraße), der Herderstraße, Körnerstraße, Luxemburgstraße (zwischen Herderstraße u. Kaiser-Friedrich-Ring) und Niehlstraße (zwischen Herberstraße und Kaiser-Friedrich-Ring), die Karussells und die Waffelbäcker u. s. w. auf dem Luxemburgplatz und den diesen umgebenden Fahrbahnen untergebracht werden.

Die Steuerzettel für das Rechnungsjahr 1902 werden soden ausgetragten.

Die Erhebung der 1. Rate erfolgt vom 9. Juni ab stufenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan.

Die Hebelpläne sind nach den Aufgangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgesetzt:

O P Q R am 21., 23., 24. Juni, S T U V am 25., 26., 27. Juni, W Y Z und außerhalb des Stadtberings am 28. und 30. Juni.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Debeten beunzugen, nur dann ist rasche Beförderung möglich.

Städtische Steuerklasse, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 17.

Der Umtausch der Schuldscheine gegen Wiesbadener Stadt-Obligationsanleihen kann jetzt in den Vormittags-Dienststunden bei der Kasse vorgenommen werden. Die betr. Verträge werden hiermit um baldige Einreichung der fraglichen Schuldscheine ersucht.

Schulgeld für die kaufmännische Fortbildungsschule.

Zur Zahlung des Schulgeldes pro 1. Semester 1902 für die kaufmännische Fortbildungsschule innerhalb der nächsten 8 Tage wird hierdurch nochmals aufgefordert.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 25. Juni d. J., Nachmittags 6 Uhr, werden die hiesigen Gemeindefrüchtirschen, circa 35 Str., öffentlich meistbietend versteigert.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche, Marktkirche.

Sonntag, den 22. Juni. (4. Sonnt. n. Trin.) Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Vfr. Hiemendorf. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Wiskel. Nach dem Predigt Beichte und hl. Abendmahl.

Evangelische Kirche, Marktkirche.

Sonntag, den 22. Juni. (4. Sonnt. n. Trin.) Frühgottesdienst 8 1/2 Uhr: Hülfsp. Martin. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Grein. Nach dem Predigt Christenlehre.

Evangelische Kirche, Marktkirche.

Sonntag, den 22. Juni. (4. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Risch. Nach dem Predigt Beichte und heil. Abendmahl. Die Christenlehre fällt aus.

Evangelische Kirche, Marktkirche.

Sonntag, den 22. Juni. (4. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Risch. Nach dem Predigt Beichte und heil. Abendmahl. Die Christenlehre fällt aus.

Evangelische Kirche, Marktkirche.

Sonntag, den 22. Juni. (4. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Risch. Nach dem Predigt Beichte und heil. Abendmahl. Die Christenlehre fällt aus.

Evangelische Kirche, Marktkirche.

Sonntag, den 22. Juni. (4. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Risch. Nach dem Predigt Beichte und heil. Abendmahl. Die Christenlehre fällt aus.

Evangelische Kirche, Marktkirche.

Sonntag, den 22. Juni. (4. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Risch. Nach dem Predigt Beichte und heil. Abendmahl. Die Christenlehre fällt aus.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalität: Rheinstraße 54, Bart.

Sonntag, Nachm. von 8 Uhr an: Gesellige Zusammenkunft. Abends 8 1/2 Uhr: Evangelisations-Versammlung.

Evangelisches Gemeindehaus, Striegasse 9.

Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2-5 Uhr für Erwachsene geöffnet. Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen. Jungfrauen-Verein der Bergkirchen-Gemeinde: Nachm. 4 1/2-7 Uhr.

Verfassungen im Gemeindeaal des Pfarrhauses, An der Ringkirche 3.

Sonntag, Nachm. 4 1/2-7 Uhr: Versammlung junger Mädchen (Sonntagsverein). Mittwoch, Nachm. von 3-6 Uhr: Arbeitsstunde des Frauen-Vereins.

Katholische Kirche.

5. Sonntag nach Pfingsten. — 22. Juni 1902. Fest der Geburt des hl. Johannes des Täufers.

Pfarrkirche Wiesbaden: Kirchweihfest.

Pfarrkirche zum hl. Soutirats.

Erste hl. Messe um 5.30, zweite 6.30, dritte (Militärgottesdienst) 8, vierte (Kirchengottesdienst) 9, Hochamt mit Predigt 10, letzte hl. Messe 11.30. Nachm. 2.15 Uhr Vesper.

An den Wochentagen sind die hl. Messen 5.30, 6.15, 6.45 u. 9.15 Uhr. 6.15 Uhr sind Schulklassen und zwar Montag und Donnerstag für die Schule an der Niehlstraße, Dienstag und Freitag für die am Blücherplatz und an der Rheinstraße, Mittwoch u. Samstag für die an der Luisenstraße, die höhere Mädchenschule und die Institute.

Maria-Hilf-Kirche.

Frühmesse und Gelegenheitspredigt 6, zweite heil. Messe (erster Monchslicher Sonntag) 7.30, Kirchengottesdienst (Amt) 8.45, feierliches Hochamt mit Predigt und Te Deum 10 Uhr. Nachm. 2.15 Uhr Andacht zur allerheiligsten Dreifaltigkeit (322).

An den Wochentagen sind die heil. Messen um 6.15, 7 und 8.15 Uhr. 6.15 Uhr sind Schulklassen, und zwar Dienstag und Freitag für die Gießelstraße-Schule, Mittwoch und Samstag für die Lehrstraße, Stiftstraße und die Institute. Donnerstag 7 Uhr hl. Messe in der Schwesternhauskapelle, Platterstraße 68.

Donnerstag 7 Uhr hl. Messe in der Schwesternhauskapelle, Platterstraße 68.

Samstag 5 Uhr Salve, 5-7 und nach 8 Uhr Gelegenheitspredigt.

Katholische Kirche, Schwalbacherstraße.

Sonntag, den 22. Juni, Vorm. 10 Uhr: Amt mit Predigt. Lieber No. 92, 114, 8, 99. W. Krimmel, Pfr.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Adelheidstraße 23.

Sonntag, den 22. Juni (4. Sonnt. n. Trin.), Vorm. 9 1/2 Uhr: Segelgottesdienst.

Apokalyptische Gemeinde, Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. Et. (Gewerbeschule).

Sonntag, den 22. Juni, Vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachm. 4 Uhr: Predigt, wozu Jedermann freundlich eingeladen ist.

Dienstag, den 24. Juni, Abends 8 Uhr: Oeffentliche Predigt.

Baptisten-Gemeinde, Dranienstr. 54, 5th. Fl.

Sonntag, den 22. Juni, Vorm. 9 1/2 u. Nachm. 4 Uhr: Predigt. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

In Dohheim, Karrenweg 11, Abends 8 1/2 Uhr: Gottesdienstliche Versammlung.

Montag, Abends 8 1/2 Uhr: Gesangsverein-Eingangsstunde.

Mittwoch, Abends 8 1/2 Uhr: Bet- und Bibelstunde.

Jedermann ist freundlich eingeladen. Zutritt frei. Prediger G. Karbinsky.

Heilsarmee, Frankenstraße 13.

Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch Vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Deutschkatholische (Freirelig.) Gemeinde.

Sonntag, den 22. Juni, Vormittags 10 Uhr: Erbauung im Wahlsale des Rathhauses; Thema: Ueber das Gebet. Lied: No. 288, Str. 2, 8 u. 6. Der Zutritt ist für Jedermann frei.

Prediger Welfer, Wälderstraße 2.

Russischer Gottesdienst.

Sonntag, Abends 7 Uhr: Abendgottesdienst. Kleine Kapelle, Kapellenstraße 19.

Sonntag (1. Sonntag nach Pfingsten), Vorm. 11 Uhr: hl. Messe. Große Kapelle.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury.

Frankfurterstrasse 3.

Sunday, 22. June: 8, 11, 5, 6. Weekdays, as usual, except.

Tuesday, 8. John Baptist: Holy Euch. 8: Mattins, 8.30: Evensong, 6.

Thursday, 26. June, Coronation of Their Majesties, King Edward and Queen Alexandra. Holy Eucharist, 8: The Coronation Service, recommended by His Grace the Primate and issued by command of H. M. the King, at 11. Military music.

Dispensation from the Fast days of this week issued to Anglicans by the Lord Bishop of London.

Chaplain: Rev. E. J. Treble, Kaiser-Friedrich-Ring 36.

Divine Service (Presbyterian) in connection with the United Free Church of Scotland will be held every Sunday at 11 o'clock and 5.30 p. m. in the Bürgeraal of the Town Hall (Rathhaus) during the months of May and June.

Preacher: Rev. J. D. Robertson, D. So., of North Berwick.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorf-Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt "Borussia" u. "Kaiserin Auguste Victoria"), 9.50 (Schnellfahrt "Hansa" und "Niederwald"), 10.20, 11.20 (Schnellfahrt "Deutscher Kaiser" und "Wilhelm Kaiser und König"), 12.50 bis Köln. Mittags 3.20 (nur an Sonn- u. Feiertagen) bis Bingen, 4.20 bis Neuwied, Abends 6.20, 6.35 (Güterschiff) bis Bingen. Nachmittags 2.25 bis Mannheim. Morgens 10.20 bis Düsseldorf und Rotterdam. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agenten W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364. F 324

Niederländische Dampfschiff-Rhederei, Salonboote mit Schlafkabinen.

Tägliche Tourfahrten ab Mainz 6 Uhr Morgens, Biebrich 6 Uhr 15 Min. Morgens, in Köln 5 Uhr Nachmittags, ab an Wochentagen 8 Uhr Abends, Sonn- u. Feiertagen 9 Uhr Abends in Rotterdam 3 Uhr 15 Min. am folg. Nachm. ab Rotterdam 7 Uhr Morgens (vom 1. Juni bis incl. 15. Aug. 8 Uhr Morgens), in Köln 4 Uhr am folg. Nachm., ab 10 " 30 Min. Abends, Coblenz 7 " 30 " am folg. Morgen, in Biebrich 8 " 30 " Nachm.

Tägliche Schnellfahrten vom 15. Mai bis 31. Aug

ab Mainz 9 Uhr 45 Min. Morgens, Biebrich 10 " Morgens. Anschluss per Staatsbahn: ab Frankfurt a/M. 8 Uhr 22 Min. Anschluss per Strassenbahn: ab Wiesbaden (Bahnhof) 9 Uhr 21 Min. Morg., ab Eltville 10 Uhr 30 Min. Morgens. Anschluss per Kleinbahn: ab Schlangenbad 8 Uhr 35 Min. Morgens, Coblenz an Wochent. 2 Uhr 30 Min. Nachm., Sonn- u. Feiert. 4 Uhr 30 Min. in Köln an Wochentagen 7 Uhr Abends, Sonn- u. Feiertagen 9 " " Anschluss an das Tourboot nach Rotterdam.

ab Köln 7 Uhr 15 Min. Morgens, in Coblenz 2 " " Nachmittags, in Eltville 8 " 05 " Abends.

Abfahrt per Kleinbahn: nach Schlangenbad 8 Uhr 15 Min. Abends in Biebrich 8 Uhr 40 Min. Abends.

Abfahrt per Staatsbahn: nach Frankfurt und Wiesbaden 9 Uhr 11 Min. Abfahrt per Strassenbahn: nach Wiesbaden 8 Uhr 45 Min. bzw. 8 Uhr 52 Min. Billigste Fahrpreise. Retourbillets bis Köln.

Fahrpreismässigung für Schüler u. Vereine; Alles Nähere zu erfahren bei der Hauptagentur in Biebrich a/Rh. Schürmann & Co., sowie in Wiesbaden bei Ludwig Engel, Reise-Bureau, Wilhelmstrasse 46. F 329

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 19.6. Schnellp. Columbia, 21.6. Postd. Pennsylvania, 28.6. Postd. Moltke, 5.7. Postd. Patricia, 10.7. Schnellp. Fürst Bismarck, 12.7. Postd. Blücher, 17.7. Schnellp. Columbia, 19.7. Postd. Graf Waldersee, 26.7. Postd. Pennsylvania, Nach Boston: 24.6. Postd. Assyria, 8.7. Postd. Arcadia, Nach Baltimore: 25.6. Postd. Abessinia, 16.7. Postd. Brigravia, Nach Philadelphia: 24.6. Postd. Assyria, 8.7. Postd. Arcadia, Nach New Orleans: 25.6. Postd. Hoorde, 20.7. Postd. Aethia, Nach Montreal: 1.7. Postd. Westphalia, 19.7. Postd. Teutonia, Nach Mexico: 20.6. Postd. Constantia, Nach Hayti und Cuba: 24.6. Postd. Calabria, Nach Columbia u. Costa Rica: 23.6. Postd. Croatia, Nach Porto Rico u. Venezuela: 1.7. Postd. Polynesia, Nach Ost-Asien: 23.6. Postd. Andalusia, 26.6. Postd. Bamberg. F 330

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 330

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. "Hohenzollern" nach New York, 18. Juni 10 Uhr Vorm. von Genua. S.-D. "Aller" nach New York, 18. Juni 11 Uhr Vorm. Vellas passirt, S.-D. "Trave" nach New York, 17. Juni 9 Uhr Vm. in New York. S.-D. "K. Wilh. d. Gr." nach Bremen, 17. Juni 12 Uhr Mittags von New York, S.-D. "Kronp. Wilh." nach New York, 18. Juni 1 Uhr Nachm. von Southampton. D. "Dresden" nach Bremen, 17. Juni 1 Uhr Nm. in Bremerhaven. D. "Köln" nach Galveston, 17. Juni 10 Uhr Vm. in Galveston. D. "Friedr. d. Gross" nach New York, 17. Juni 1 Uhr Nm. in New York. — Cuba-, Brasil- und La Plata-Linien: D. "Borkum" nach Bremen, 18. Juni in Bremerhaven. D. "Wittenberg" nach Antwerpen, Bremen, 16. Juni von Lissabon. D. "Crefeld" nach La Plata, 18. Juni Dungeness passirt. D. "Bonn" nach Brasilien, 18. Juni von Antwerpen. — Ost-Asien- u. Australien-Linien: D. "Prinzess Irene" nach Bremen, 18. Juni in Antwerpen. D. "Preussen" nach Bremen, 17. Juni von Singapore. D. "Prinz Heinrich" nach Ost-Asien, 17. Juni von Shanghai. D. "Kiautschou" (Hamburg-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 18. Juni von Suez. D. "Bayern" nach Ost-Asien, 18. Juni Quessant passirt. D. "Marburg" nach Hamburg, 16. Juni von Singapore. D. "Strassburg" nach Ost-Asien, 17. Juni von Koba. D. "Königsberg" nach Ost-Asien, 18. Juni von Antwerpen. D. "Stuttgart" nach Australien, 17. Juni Quessant passirt.

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 324

Antwerpen-New York-Dienst. D. "Friesland" am 11. Juni von New York nach Antwerpen abgegangen. D. "Zeeland" am 18. Juni in Antwerpen von New York angekommen. D. "Kensington" am 14. Juni von Antwerpen nach New York abgegangen. D. "Vaderland" am 16. Juni in New York von Antwerpen angekommen. — Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. "Schweizerland" am 11. Juni von Philadelphia nach Antwerpen abge-

Viehbof-Bericht

für die Woche vom 12. bis 18. Juni 1902.

Table with columns: Viehgattung, Stück, Preis, and Anmerkung. Rows include Calfen, Kühe, Schweine, and Hammel.

Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Wiesbaden, den 18. Juni 1902.